

# **Einbürgerungsreglement**

der Gemeinde Langenbruck

vom 13.12.2007

Die Bürgergemeindeversammlung der Gemeinde Langenbruck, gestützt auf § 26 Absatz 1 des Bürgerrechtsgesetzes vom 21. Januar 1993,

beschließt:

## **A. Geltungsbereich**

### § 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für Einbürgerungen in der Gemeinde Langenbruck.

<sup>2</sup> Die eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen bleiben vorbehalten.

## **B. Voraussetzungen zur Einbürgerung**

### § 2 Wohnsitz

<sup>1</sup> Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht setzt eine ununterbrochene Wohnsitzdauer in der Gemeinde bis zur Einreichung des Gesuches voraus

- a. bei Schweizer Bürgern und Bürgerinnen von 3 Jahren;
- b. bei ausländischen Staatsangehörigen von 5 Jahren.

<sup>2</sup> Stellen ausländische Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Voraussetzung von Absatz 1 Buchstabe b, so genügt für den anderen eine ununterbrochene Wohnsitzdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.

<sup>3</sup> Die Fristen von Absatz 2 gelten auch für die Person ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Ehegatte bereits das Schweizer Bürgerrecht durch Einbürgerung erworben hat.

<sup>4</sup> Für den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers oder die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin genügt eine ununterbrochene Wohnsitzdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern er oder sie seit 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft mit dem Schweizer Bürger oder der Schweizer Bürgerin lebt.

<sup>5</sup> Für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäß.

<sup>6</sup> Aus achtenswerten Gründen kann vom Erfordernis des Wohnsitzes oder einer bestimmten Wohnsitzdauer abgesehen werden.

### § 3 Eignung

Die Aufnahme einer Person ausländischer Staatsangehörigkeit in das Gemeindebürgerrecht setzt voraus, dass sie

- a. in die kommunalen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- b. mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- c. die schweizerische Demokratie bejaht;
- d. genügend Deutschkenntnisse zur Verständigung mit den Menschen in der hiesigen Gesellschaft und zum Verstehen von amtlichen Texten hat.

#### § 4 Leumund

Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht setzt voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin

- a. einen guten Leumund besitzt;
- b. den privaten und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachkommt.

### **C. Anspruch auf Einbürgerung**

#### § 5 Anspruch

Ein Anspruch auf Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht besteht, sofern die Voraussetzungen dieses Reglements erfüllt sind, für den ausländischen Ehegatten einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht bereits alleine durch Einbürgerung in der Gemeinde Langenbruck erworben hat.

### **D. Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

#### § 6 Voraussetzung

- <sup>1</sup> Die Bürgerversammlung kann Personen, die sich um das Gemeinwesen besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Bürgerrates das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- <sup>2</sup> Das Ehrenbürgerrecht kann auch einer Person, die das Gemeindebürgerrecht von Langenbruck bereits besitzt, verliehen werden.
- <sup>3</sup> Das Ehrenbürgerrecht wird unentgeltlich verliehen.

## **E. Verfahren**

### **§ 7 Gesuchseinreichung**

<sup>1</sup>Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts sind bei der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion schriftlich einzureichen.

<sup>2</sup>Gesuche von Schweizer Bürgern und Bürgerinnen um Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts sind beim Bürgerrat schriftlich einzureichen.

### **§ 8 Prüfung der Voraussetzungen**

<sup>1</sup>Der Bürgerrat prüft hinsichtlich ausländischer Staatsangehöriger die Eignung zur Einbürgerung und teilt innert 6 Wochen seit der Übermittlung des Gesuchs seine Stellungnahme zur Eignung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion mit.

<sup>2</sup> Der Bürgerrat prüft hinsichtlich Schweizer Bürgern und Bürgerinnen das Gesuch und übermittelt dieses innert 6 Wochen seit dessen Einreichung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion. Ablehnende Anträge sind zu begründen, und der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person ist diese Begründung mitzuteilen.

### **§ 9 Abstimmung**

<sup>1</sup> Liegt die Bewilligung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion zur Bewerbung um das Gemeindebürgerrecht vor, unterbreitet der Bürgerrat das Gesuch um Einbürgerung innert 6 Monaten seit deren Erteilung der Bürgergemeindeversammlung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung sowie auf Festsetzung der Gebühr.

<sup>2</sup> Die Bürgerversammlung entscheidet über das Gesuch und die Gebühr in offener Abstimmung, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschließt.

#### § 10 Abstimmungsprotokoll

<sup>1</sup> Der Bürgerrat hat das Abstimmungsprotokoll innert 30 Tagen der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion zu übermitteln und die Höhe sowie die Bezahlung der Gebühr bekanntzugeben.

<sup>2</sup> Der Bürgerrat teilt die rechtswirksamen Einbürgerungen der Bürgerversammlung mit.

### **F. Gebühren**

#### § 11 Bemessung und Umfang

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt für Schweizer Bürger und Bürgerinnen maximal Fr. 1'000 und für ausländische Staatsangehörige unter Vorbehalt von Absatz 2 maximal Fr. 2'000.

<sup>2</sup> Die Gebühr kann bei ausserordentlich aufwändigen Fällen über den Gebührenrahmen, jedoch um maximal Fr. 1'000 erhöht werden.

<sup>3</sup> Die Gebühr ist auch zu entrichten bei:

- a. Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts;
- b. Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
- c. Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts;
- d. Abschreibung des Gesuchs, insbesondere infolge Rückzugs.

## § 12 Kostenvorschuss und Rechnungsstellung

<sup>1</sup>Der Bürgerrat kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben. Solange der Kostenvorschuss nicht geleistet ist, wird das Verfahren nicht fortgesetzt.

<sup>2</sup>Die Gebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 3 nach der Abstimmung der Bürgergemeindeversammlung in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup>Wird das Verfahren zu einem Zeitpunkt beendet, der vor der Abstimmung der Bürgergemeindeversammlung liegt, wird die Gebühr nach Abschluss des Verfahrens in Rechnung gestellt.

## § 13 Gebührenerlass

Die Gebühren können auf Gesuch hin beim Vorliegen besonderer Gründe oder eines finanziellen Härtefalles ganz oder teilweise erlassen werden. Entsprechende Anträge sind auf die Traktandenliste der Bürgergemeindeversammlung zu setzen.

## **G. Schlussbestimmungen**

### § 14 Übergangsbestimmung

Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Einbürgerungsverfahren werden nach dem für die betroffenen Personen günstigeren Recht beurteilt.

### § 15 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Einbürgerungsreglement vom 24.10.1994 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion in Kraft.

Langenbruck, 13.12.2007

Im Namen der Bürgergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:  
Andreas Zwahlen

Der Gemeindeverwalter:  
Reto Stingelin

Das Reglement wird genehmigt. Es tritt mit dieser Genehmigung in Kraft.

Liestal, 16. Januar 2008

Justiz-, Polizei und Militärdirektion  
Basel-Landschaft:  
Sabine Pegoraro  
Regierungsrätin